

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt –  
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels

**nachrichtlich**  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593  
Fax: 0251 591-6596  
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 10.03.2008

### **Rundschreiben Nr. 12/2008**

#### **Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach § 19 Abs 3 KiBiz i. V. mit § 1 Verfahrensverordnung KiBiz Meldung der Planungsdaten von Kindern mit Behinderung in Einzelintegration und Schwer- punkteinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund vermehrter Anfragen von freien und kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie von Jugendämtern zur Bedarfsanmeldung von Kindern mit Behinderung in Einzelintegration und Schwerpunkteinrichtungen, möchte ich Ihnen hierzu nachfolgende Empfehlungen geben:

Nach den oben genannten Vorschriften melden die Jugendämter bis zum 15.03.2008 im Rahmen der Bedarfsplanung alle Kinder, die im Bezirk des Jugendamtes in einer nach dem KiBiz geförderten Kindertageseinrichtung betreut werden sollen. Diese Bedarfsplanung und -meldung bezieht sich auch auf die Kinder mit Behinderung in Einzelintegration und Schwerpunkteinrichtungen.

Da nach § 19 Abs. 3 KiBiz unterjährige Veränderungen nicht berücksichtigt werden, sondern erst bei der Abrechnung, sollten in die Bedarfsmeldung bis zum 15.03.2008 alle Kinder mit Behinderung in der Einzelintegration und in Schwerpunkteinrichtungen aufgenommen werden. Hier reicht die Anzahl der Kinder mit Behinderung, für die bereits ab 01.08.2008 ein Bewilligungsbescheid bzw. Kostenzusage vom LWL-Landesjugendamt ausgestellt ist, nicht aus. Für die Bedarfsplanung empfehle ich dringend, zunächst von der Anzahl der geförderten Kinder mit Behinderung im Kindergartenjahr 2007/2008 zuzüglich der beantragten und noch nicht entschiedenen Kinder auszugehen. Sofern diese Zahl im Vergleich zu den vorangegangenen Kindergartenjahren gestiegen ist, sollte bei der Ermittlung der Gesamtzahl die prozentuale Steigerung hinzugerechnet werden.

Die Aufteilung dieser Gesamtzahl auf die einzelnen Trägerarten kann dann im Verhältnis zu der zur Zeit in der Einzelintegration und in Schwerpunkteinrichtungen betreuten Kinder mit Behinderung vorgenommen werden.

Ich darf darauf hinweisen, dass bei einer zu niedrig gemeldeten Kinderzahl der Träger der integrativen Tageseinrichtung zwar die LWL-Förderung vom Landesjugendamt erhält, aber keine Landesmittel und möglicherweise auch keine Jugendamtsmittel zur Finanzierung der gesamten Personalkosten der Zusatzkraft. Erst nach Ablauf des Kindergartenjahres wird bei der Abrechnung nach § 19 Abs. 3 KiBiz die Differenz zwischen Planung und tatsächlicher Inanspruchnahme berücksichtigt, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v.H. der jeweiligen Fördersumme hinausgeht.

Von daher sehe ich die Gefahr, dass in diesen Fällen, in denen die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist, die integrative Erziehung in Frage gestellt wird.

Bei den Schwerpunkteinrichtungen schlage ich vor, die Anzahl der Kinder anzugeben, für die auch bisher Plätze in Schwerpunkteinrichtungen zur Verfügung stehen.

Nach § 19 Abs. 1 KiBiz wird die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Im Rahmen Ihrer Jugendhilfeplanung haben Sie daher die Möglichkeit, nach Erhalt des Leistungsbescheides des LWL-Landesjugendamtes über die Bereitstellung der Landesmittel (10.04.2008) dem Träger die Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand für zum 01.08.2008 vom LWL-Landesjugendamt anerkannte und geförderte Kinder mit Behinderung zu bewilligen. Jeweils nach Erhalt weiterer Bewilligungsbescheide bzw. Kostenzusagen können Sie dem Träger die Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nachbewilligen.

Ein Hinweis noch für die unter 3-jährigen Kinder mit Behinderung, die im Rahmen des Modellprojektes im Kindergartenjahr 2007/2008 gefördert werden:

Diese Kinder werden auch weiterhin gefördert, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 53 und 54 Sozialgesetzbuch vorliegen. Für diese Kinder ist vom Träger der Einrichtung kein neuer Antrag erforderlich; vielmehr wird das LWL-Landesjugendamt in allen Fällen prüfen, ob die vorliegenden Unterlagen für eine weitere Förderung ausreichen, ggf. werden neue Unterlagen angefordert.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Freundliche Grüße

I.A.

Norbert Rikels